

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags

A. Problem

Der Solidaritätszuschlag belastet sowohl die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Unternehmen. Das unbefristete Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 wurde mit der Begründung (BR-Drs. 121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidar-pakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlagge-setzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Da das Solidaritätszuschlagsgesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet wurde, muss es durch einen ge-sonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grund-gesetz, da er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf. Das „Sonderop-fer Soli“ wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der deut-schen Einheit begründet und dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des Solidar-paktes II eindeutig erreicht worden.

B. Lösung

Aufhebung des Solidaritätszuschlagsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die Finanzplanung des Bundes sieht Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 im Jahr 2020 in Höhe von 20 Mrd. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 20,9 Mrd. Euro vor.

Das Gesetz dient der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Solidaritätszuschlag wurde im Rahmen des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist) als befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt. Begründet wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlages mit den langfristigen und nachhaltigen Kosten der Finanzierung der deutschen Wiedervereinigung im Rahmen des föderalen Konsolidierungsprogramms.

Den Bürgerinnen und Bürgern ist bei Einführung des Solidaritätszuschlages versprochen worden, diesen nur befristet zu erheben. Das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde mit der Begründung (BR-Drs. 121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 spätestens zu diesem Zeitpunkt weg fällt. Da das Gesetz in dieser Hinsicht nicht zeitlich befristet wurde, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden. 30 Jahre nach dem Fall der innerdeutschen Mauer und fast drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung ist jetzt der richtige Zeitpunkt. Ebenso setzt die Umsetzung des Versprechens ein starkes Zeichen für die politische Glaubwürdigkeit.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf. Dies ergibt sich schon aus dem finanzverfassungsrechtlichen Gesamtsystem der Steuerertragszuordnung zwischen Bund und Ländern sowie des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Sobald ein konkret gesteigerter Finanzbedarf des Bundes nicht mehr nachzuweisen ist, weil der mit der Abgabe verfolgte Finanzierungszweck erreicht und auch kein anderer konkreter Finanzierungszweck an die Stelle des ursprünglichen Zwecks getreten ist oder weil der zunächst konkrete Finanzbedarf in einer allgemeinen Deckungslücke aufgegangen ist, wird eine gleichwohl weitererhobene Ergänzungsabgabe somit verfassungswidrig (so Prof. Dr. Hanno Kube: „Verfassungsrechtliche Problematik der fortgesetzten Erhebung des Solidaritätszuschlags“ in DStR 2017, 1792). Von einem späteren Wegfall des Rechtfertigungsgrundes für die Erhebung einer Ergänzungsabgabe sei deshalb auszugehen, wenn die Änderung der Verhältnisse „eindeutig und offensichtlich feststeht“.

Ebenso urteilt auch Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier: „Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130) ist jedenfalls mit dem Ende des Solidarpakts II verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen. Ab diesem Zeitpunkt ist das Gesetz mit dem Grundgesetz nicht mehr vereinbar. Das würde auch dann gelten, wenn es zu einem schrittweisen Abbau der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer käme. Die Voraussetzungen für die Erhebung des Solidaritätszuschlags insgesamt entfallen ab dem vorgenannten Zeitpunkt evidentermaßen. Aus Gründen der rechtsstaatlich gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber selbst den Eintritt eines verfassungswidrigen Zustands vermeiden und das Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufheben.“

Das Sonderopfer Soli wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der Deutschen Einheit begründet. Dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des in seiner Mittelauszahlung degressiv gestalteten Solidarpaktes II im Jahr 2019 eindeutig und offensichtlich erreicht worden. Zumal auch die im Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsbeschluss v. 1.6.2017, BT-Drs. 18/12589) gefundene Anschlussregelung nicht mehr auf einen besonderen Finanzausgleich im Nachgang zur deutschen Wiedervereinigung abzielt, sondern vielmehr von einer fi-

nanzverfassungsrechtlichen Normallage ausgeht. Dementsprechend fehlt dem Solidaritätszuschlaggesetz spätestens ab dem Jahr 2020 auch die verfassungsrechtliche Legitimation, so dass dessen vollständige Aufhebung auch aus diesem Gesichtspunkt notwendig ist.

Das Gesetz dient zudem der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages im Jahr 2020 vor.

III. Alternativen

Keine. Mit der Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird das Versprechen an die Bürgerinnen und Bürger eingehalten, diese nur befristet mit dem Zuschlag zu belasten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 72 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 GG die Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die Finanzplanung des Bundes sieht Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 im Jahr 2020 in Höhe von 20 Mrd. Euro und im Jahr 2021 20,9 Mrd. Euro vor. Das Gesetz dient der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Verwaltung entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die Finanzplanung des Bundes sieht Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 im Jahr 2020 in Höhe von 20 Mrd. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 20,9 Mrd. Euro vor.

Das Gesetz dient der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist.

4. Erfüllungsaufwand

Die Abschaffung der Vermögensteuer hat keine Auswirkungen auf die finanziellen und zeitlichen Be- und Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Mit der Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 gehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen einher. Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 hat mehr Rechtssicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Folge. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder eine Evaluierung ist daher nicht nötig.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Durch Artikel 1 wird das gesamte Solidaritätszuschlaggesetz 1995 mit der Wirkung aufgehoben, dass dessen steuerliche Belastungswirkung entfällt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum Beginn des ersten Jahres nach Beendigung des Solidarpakts II.

